

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1964

Ausgegeben und versendet am 6. April 1964

5. Stück

6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 1964, mit der das Gebiet des Unteren Stinkersees in der Katastralgemeinde Illmitz zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 1964, mit der das Gebiet des Kirchsees in der Katastralgemeinde Illmitz zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.
8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 1964, mit der das Gebiet des Oberen Stinkersees in der Katastralgemeinde Illmitz zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.
9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 1964, mit der das Gebiet des Illmitzer Zicksees in der Katastralgemeinde Illmitz zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.

6.

Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 1964, mit der das Gebiet des Unteren Stinkersees in der Katastralgemeinde Illmitz zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Unteren Stinkersees in der KG. Illmitz wird zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die Parzellen Nr. 5104/1, 5104/2, 5104/3, 5104/4, 5104/5, 5104/6, 5106/3, 5106/6, 5106/9, 5106/10, 5106/13, 5106/14, 5106/19, 5106/20, 5244, 5245/9, 5247/2, 5247/3, 5743/1, 5743/2 und 5743/4 zur Gänze und die Parzellen Nr. 5103/19, 5103/24, 5103/30, 5106/1, 5106/29, 5106/30, 5106/31, 5245/4, 5245/7, 5247/1, 5248/1, 5248/7, 5248/8, 5248/9 und 5249 teilweise. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Vogel- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

Insbesondere ist verboten:

- a) den natürlichen Zustand der Gewässer, Sumpf- und Schilfflächen, Wiesen und Hutweiden zu verändern,
- b) neue Wege anzulegen,
- c) Schilf- und Grasflächen abzubrennen,
- d) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baubewilligung bedürfen,

- e) Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten,
- f) Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt,
- g) das Gebiet zu betreten, sofern dies nicht anlässlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder in Ausübung der rechtmäßigen Jagd und Fischerei geschieht (§ 3),
- h) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen, oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- i) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier, oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge,
- j) Vieh zu weiden und durchzutreiben,
- k) während der Ankunft und Brutzeit der Wasservögel, d. i. vom 1. März bis 1. Juli jeden Jahres, zu mähen oder andere das Brüten der Vögel störende Tätigkeiten auszuüben,
- l) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist mit den sich aus § 2 Abs. 2 lit. a, c, j, k ergebenden Beschränkungen erlaubt.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung der Jagd



und der Fischerei dem Zweck der Schutzmaßnahmen widersprechen würde.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 5

Uebertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:

Polster

7.

Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 1964, mit der das Gebiet des Kirchsees in der Katastralgemeinde Illmitz zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBL. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Kirchsees in der KG. Illmitz wird zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die Parzelle Nr. 1711 zur Gänze sowie die Parzellen Nr. 1712/1, 1712/2, 1712/3, 1713, 1714, 2215 und 2235/1 teilweise.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Vogel- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

Insbesondere ist verboten:

- a) den natürlichen Zustand der Gewässer, Sumpf- und Schilfflächen, Wiesen und Hutweiden zu verändern,
- b) neue Wege anzulegen,
- c) Schilf- und Grasflächen abzubrennen,
- d) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baubewilligung bedürfen,
- e) Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten,
- f) Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt,
- g) das Gebiet zu betreten, sofern dies nicht anläßlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder in Ausübung der rechtmäßigen Jagd und Fischerei geschieht (§ 3),
- h) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen, oder auszugraben sowie Tei-

le davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

- i) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier, oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge,
- j) Vieh zu weiden und durchzutreiben,
- k) während der Ankunft und Brutzeit der Wasservögel, d. i. vom 1. März bis 1. Juli jeden Jahres, zu mähen oder andere das Brüten der Vögel störende Tätigkeiten auszuüben,
- l) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist mit den sich aus § 2 Abs. 2 lit. a, c, j, k ergebenden Beschränkungen erlaubt.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung der Jagd und der Fischerei dem Zweck der Schutzmaßnahmen widersprechen würde.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 5

Uebertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:

Polster

8. Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 1964, mit der das Gebiet des Oberen Stinkersees in der Katastralgemeinde Illmitz zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Oberen Stinkersees in der KG. Illmitz wird zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die Parzellen Nr. 5762/1, 5762/2, 5762/4, 5762/6, 5762/8, 5762/9, 5762/10, 5762/11 und 5762/13 zur Gänze sowie die Parzellen Nr. 5751/4, 5751/27 und 5762/12 teilweise. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Vogel- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

Insbesondere ist verboten:

- a) den natürlichen Zustand der Gewässer, Sumpf- und Schilfflächen, Wiesen und Hutweiden zu verändern,
- b) neue Wege anzulegen,
- c) Schilf- und Grasflächen abzubrennen,
- d) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche die keiner Baubewilligung bedürfen,
- e) Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten,
- f) Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt,
- g) das Gebiet zu betreten, sofern dies nicht anläßlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder in Ausübung der rechtmäßigen Jagd und Fischerei geschieht (§ 3),
- h) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen, oder auszugraben sowie Teil-

le davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

- i) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier, oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge,
- j) Vieh zu weiden und durchzutreiben,
- k) während der Ankunft und Brutzeit der Wasservögel, d. i. vom 1. März bis 1. Juli jeden Jahres, zu mähen oder andere das Brüten der Vögel störende Tätigkeiten auszuüben,
- l) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist mit den sich aus § 2 Abs. 2 lit. a, c, j, k ergebenden Beschränkungen erlaubt.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung der Jagd und der Fischerei dem Zweck der Schutzmaßnahmen widersprechen würde.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 5

Uebertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:

Polster

9. Verordnung

der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Jänner 1964, mit der das Gebiet des Illmitzer Zicksees in der Katastralgemeinde Illmitz zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Illmitzer Zicksees wird zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die Parzellen Nr. 1668/14, 1670, 1671, 1680/1, 1631, 1685/1, 1685/88, 5507, 5512, 5513, 5518, 5519, 5523, 5536, 5541, 5542, 5641 und 5651 zur Gänze sowie die Parzellen Nr. 1668/1, 1668/12, 1669, 1676/45, 1679/1, 1679/27, 1680/2, 1685/3, 5525/2, 5529, 5531, 5535, 5547, 5549, 5553, 5554, 5557, 5558, 5561, 5562, 5564/2, 5566, 5567/2, 5568/2, 5650/1 und 5650/3, teilweise. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Vogel- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

Inbesondere ist verboten:

- a) den natürlichen Zustand der Gewässer, Sumpf- und Schilfflächen, Wiesen und Hutweiden zu verändern,
- b) neue Wege anzulegen,
- c) Schilf- und Grasflächen abzubrennen,
- d) Bauwerke aller Art zu errichten, auch solche die keiner Baubewilligung bedürfen,
- e) Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten,
- f) Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt,
- g) das Gebiet zu betreten, sofern dies nicht anläßlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder in Ausübung der rechtmäßigen Jagd und Fischerei geschieht (§ 3),

- h) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen, oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- i) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier, oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge,
- j) Vieh zu weiden und durchzutreiben,
- k) während der Ankunft und Brutzeit der Wasservögel, d. i. vom 1. März bis 1. Juli jeden Jahres, zu mähen oder andere das Brüten der Vögel störende Tätigkeiten auszuüben,
- l) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist mit den sich aus § 2 Abs. 2 lit. a, c, j, k ergebenden Beschränkungen erlaubt.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung der Jagd und der Fischerei dem Zweck der Schutzmaßnahmen widersprechen würde.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 5

Uebertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:
Polster